

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Bereich Übernahme des Teilnahmebeitrags für den Besuch einer Tageseinrichtung (Beihilfe) 51-00-14 KT

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landeshauptstadt Stuttgart
Marktplatz 1
70173 Stuttgart

2. Ansprechpartner im Jugendamt

Landeshauptstadt Stuttgart
Jugendamt
Dienststelle 51-00-14 KT
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 216-55581
0711 216-55582
E-Mail: poststelle.51beihilfe@stuttgart.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt Stuttgart
Behördlicher Beauftragter für Datenschutz und IT-Sicherheit
Eberhardstraße 6A
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 216-88387
E-Mail: poststelle.dsb@stuttgart.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um die Jugendhilfeberechnung erstellen zu können. Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, erheben wir diese, **nur soweit im Einzelfall zu Aufgabenerfüllung erforderlich**, bei folgenden Stellen:

- Einwohnermeldeamt
- Gesundheitsamt (Antrag auf Fahrtkosten zur Fördergruppe)
- Bei städtischen und privaten Tageseinrichtungen für Kinder
- Bei anderen Dienststellen des Jugendamts (Unterhaltsvorschusskasse, Beistandschaften, Vormundschaften, Kindertagespflege)

Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 90 und § 97 a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), sowie den §§ 60,61,62 und 66 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) und den §§ 82,83,84,85,87 und 88 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden, **nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich**, weitergegeben an:

- Freie Träger (Kindergärten und Ganztageseinrichtungen).
- Malteser Hilfsdienst (Abrechnung von Fahrtkosten).
- Sozialleistungsträger (zum Beispiel Job-Center, Sozialamt, Wohngeld)

- Ausländeramt (bei Asylbewerbern)
- Andere Jugendämter (bei Zuständigkeitswechsel / Kostenerstattungen).

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Ihre Daten werden nach der Erhebung für 10 Jahre gespeichert.

Die Aufbewahrungsfristen beginnen am Ende des Jahres, in welchem der Bewilligungszeitraum der Jugendhilfe endet.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart
Telefon 0711 61 55 41-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 60, Absatz 1 und 2 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) und § 97 a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.
- können folgende Maßnahmen ergriffen werden: Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I).